



TRIANGLE DE WEIMAR  
TRÓJKĄT WEIMARSKI  
WEIMARER DREIECK

**Concours d'essai**  
**« Napoléon et l'Europe d'aujourd'hui »**

organisé par l'association « Triangle de Weimar »

**Attila Philipp Saadaoui**

Lauréat allemand

***Das teure Erbe der Säkularisation***

*Wie Napoleon in Deutschland bis heute für Furore sorgt*

# Das teure Erbe der Säkularisation

Wie Napoleon in Deutschland bis heute für Furore sorgt

Am 6. Mai 2021, exakt 200 Jahre und einen Tag nach dem Tod Napoleon Bonapartes auf der Felseninsel Sankt Helena, stimmte der Deutsche Bundestag über einen gemeinsamen Entwurf für ein »Grundsatzgesetz zur Ablösung der Staatsleistungen«<sup>1</sup> von FDP, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen ab. Nach halbstündiger Beratung und Reden aus allen Fraktionen entschied das Parlament der Bundesrepublik deutlich mit 443 zu 179 Stimmen gegen den Antrag – und das Gesetz wurde abgelehnt.

Anlass zu dieser Debatte, zu welcher trotz jener Abweisung des Gesetzesentwurfs noch lange nicht das letzte Wort gesprochen sein dürfte, gibt ein Ereignis, das über 200 Jahre in der Vergangenheit liegt: der Reichsdeputationshauptschluss von 1803, das letzte große Gesetz des ausgedienten Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation. Dieses in Regensburg beschlossene Gesetz beschäftigt mit seinen weitreichenden Folgen die Politik und die Gesellschaft bis heute. Der Reichsdeputationshauptschluss und seine Folgen vermitteln in gewisser Weise Auskunft darüber, wie es in der Bundesrepublik des 21. Jahrhunderts um Säkularisation und die Trennung von Staat und Kirche bestellt ist. Sie zeigen auch, wie das Vermächtnis Napoleons das Zeitgeschehen und die Geschehnisse Europas bis heute prägt.

## Der lange Weg zum Reichsdeputationshauptschluss

»Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 ist ein Produkt der militärischen Konfrontation zwischen Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich.«<sup>2</sup>, resümiert der deutsche Rechtswissenschaftler Ingo Knecht seine umfassende Abhandlung zu jenem Gesetz. Diese »militärische Konfrontation« nahm ihren Anfang im Ersten Koalitionskrieg, der 1792 im Zuge der Französischen Revolution auch als Antwort auf die Pillnitzer Deklaration<sup>3</sup> begonnen worden war. Nach anfänglichen Erfolgen der alliierten Mächte, denen neben Österreich, Preußen und Großbritannien ab 1793 in Form eines Reichskriegs auch die Reichsstände des Heiligen Römischen Reichs angehörten, wendete sich das Blatt mit der Schlacht von Va-

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 19/19273, Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen, Berlin 2020, online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/192/1919273.pdf> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

<sup>2</sup> Knecht, Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77), Berlin 2007, S. 276.

<sup>3</sup> Kaiser Leopold II und König Friedrich Wilhelm II äußerten sich in der Pillnitzer Deklaration vom 27.08.1791 zugunsten des unter Druck stehenden Ludwig XVI und kritisch gegenüber der Revolution.

Imy zugunsten des revolutionären Frankreich. In der Folge schwand die Koalition: 1795 schied Preußen mit dem Sonderfrieden von Basel aus den Kriegshandlungen aus,<sup>4</sup> auch Österreich musste nach einer Reihe verlorener Schlachten gegen die dem General Bonaparte unterstehende Italienarmee in Leoben einem Präliminarfrieden zustimmen. Mit dem Frieden von Campo Formio, dessen Bedingungen Napoleon zum Ärger des Pariser Direktoriums nahezu in Eigenregie diktierte, endete am 17. Oktober 1797 dieser Erste Koalitionskrieg.<sup>5</sup>

Neben weitreichenden eigenen Gebietsverlusten erkannte Österreich im Frieden von Campo Formio den Rhein als neue Grenze der Französischen Republik an, was dieser den Weg für die Übernahme jener linksrheinischen Territorien eröffnete, welche zuvor Teil des römisch-deutschen Reiches waren.<sup>6</sup> Frankreich hielt das westliche Rheinufer besetzt, musste die ihres Besitzes enthobenen Fürsten jedoch angemessen entschädigen. Zur Bestimmung dieser Entschädigungen ordneten Bonaparte und der den österreichischen Außenminister Thugut vertretende Graf von Cobenzl einen Kongress in Rastatt an, welcher bis 1799 tagte, ehe er durch neuerliche Kriegshandlungen unterbrochen wurde. Ein Zweiter Koalitionskrieg war ausgebrochen.

Wieder stand die Französische Republik einer britisch geführten Koalition entgegen, der sich auch Russland, Österreich und Preußen angeschlossen hatten. Dieser neuerliche Krieg mündete in den am 9. Februar 1801 geschlossenen Frieden von Lunéville, in dem Napoleon – seit dem Staatsstreich vom 18. Brumaire erster Konsul der Französischen Republik – und Franz II, Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, die im Frieden von Campo Formio beschlossenen territorialen Umwälzungen bestätigten.<sup>7</sup> Die Entschädigung der linksrheinischen Fürsten wurde auf das Reich abgeschoben. Artikel 7 dieses Friedens von Lunéville schrieb fest:

»so ist [...] verabredet worden, daß in Gemäßheit der auf dem Congreß zu Rastadt förmlich festgesetzten Grundsätze, das Reich verpflichtet seyn soll, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem

---

<sup>4</sup> Das Ausscheiden Preußens aus dem Ersten Koalitionskrieg ist auch auf die anstehende neuerliche Teilung Polens zurückzuführen, bei dessen Neustrukturierung sich Friedrich Wilhelm II mit einem stabilen Preußen territorialen Zuwachs erhoffte. Vgl. Salewski, Michael, Vom Westfälischen Frieden zum Wiener Kongreß (Deutschland in Europa, Bd. 3), hg. von Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Kiel 1990, S.84f.

<sup>5</sup> Vgl. weiterführend Gueniffey, Patrice, Bonaparte. 1769-1802, Berlin 2017, S. 413ff.

<sup>6</sup> Die Idee einer »natürlichen Grenze« am Rhein hatte bereits Ludwig XIV geäußert. Im Zuge der Revolution wurde sie immer populärer, insbesondere durch Georges Danton, der in einer Rede vor dem Nationalkonvent am 31. Januar 1793 die von ihm geforderte Annexion Belgiens zu legitimieren suchte. Vgl. Soboul, Albert, Die Große Französische Revolution. Ein Abriß ihrer Geschichte (1789-1799), Frankfurt am Main 1988, S. 254.

<sup>7</sup> Das endgültige Ende des Zweiten Koalitionskriegs markierte der Frieden von Amiens zwischen Frankreich und Großbritannien im März 1802.

linken Rhein-Ufer entsetzt werden, eine Entschädigung zu geben, welche in dem gedachten teutschen Reiche selbst genommen werden [...] soll.«<sup>8</sup>

Über die Form, in welcher die Entschädigungen geleistet werden sollten, herrschte indes schnell Klarheit: durch Säkularisation geistlicher Territorien sowie die Mediatisierung kleinster Reichsstände – insbesondere der Reichsstädte.

Im Detail verhandelt wurden die Entschädigungen schließlich im Reichssaal zu Regensburg, wo am 25. Februar 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluss ein Gesetz verabschiedet wurde, mit dem Napoleon seine Vision einer Neustrukturierung des Reichs nachhaltig umsetzte.<sup>9</sup> Es ist dieses Gesetz, das in Deutschland bis heute für Furore sorgt.

### **Säkularisation im Reichsdeputationshauptschluss**

Die Praxis der Säkularisation hatte durch die kirchenkritischen Früchte der Aufklärung einen Aufschwung erlebt: die Nationalversammlung des revolutionären Frankreich hatte den Einzug von Kirchengütern zur Deckung des Staatshaushalts beschlossen. Doch auch in anderen Teilen Europas war es bereits zu Säkularisationen gekommen.<sup>10</sup> Säkularisation als Problemlösungsstrategie für die Frage nach der Entschädigung linksrheinischer Fürsten ist somit weniger als geniale Innovation Napoleons zu begreifen – sie ist eher eine logische Konsequenz ihrer Zeit. Dennoch war es Napoleon, der auf das linke Rheinufer beharrte und damit der Auslöser zur Verweltlichung der Kirchengüter war.

Die Verhandlungen um Entschädigungen und territoriale Umwälzungen nahmen unterdessen wild anmutende Dimensionen an. Allein Talleyrand, der umtriebige und gewiefte französische Außenminister, der bereits bei der Säkularisation in Frankreich eine entscheidende Rolle gespielt hatte, profitierte nicht zu knapp an diesem Geschäft.<sup>11</sup> Die Kölner Historikerin Ute Planert konstatiert in ihrem kürzlich erschienenen Napoleon-Band:

»[...] Reichsfürsten versuchten durch massive Bestechung Einfluss auf die Vergabelotterie zu nehmen. Ganze Wagenladungen mit Gold waren nach Paris unterwegs. Der französische Außenminister Talley-

---

<sup>8</sup> Hufeld, Ulrich (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 60f.

<sup>9</sup> Vgl. Struck, Bernhard/Gantet, Claire, Revolution, Krieg und Verflechtung 1789-1815 (Deutsch-Französische Geschichte, Bd. 5), Darmstadt 2008, S. 99.

<sup>10</sup> Vgl. Planert, Ute, Napoleons Welt. Ein Zeitalter in Bildern, Darmstadt 2021, S. 144. und weiterführend Müller, Winfried, Säkularisationen vor der Säkularisation von 1803. Zum Umgang mit dem Kirchengut im Alten Reich, in: 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluss. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 19), hg. von Klüeting, Harm, Münster 2005, S. 67-86.

<sup>11</sup> Man könnte einen sehr unterhaltsamen Essay über Talleyrands Umtriebe in diesen und anderen Verhandlungen schreiben; das sei als Appell an zukünftige Arbeiten erwähnt.

rand sollte sich später rühmen, durch den Länderschacher 15 Millionen Francs eingenommen zu haben.«<sup>12</sup>

Man einigte sich schlussendlich darauf, sämtliche geistliche Territorien des Alten Reichs (bis auf das Erzstift Mainz, dem eine Sonderrolle zuteilwurde)<sup>13</sup> aufzulösen und weltlichen Herrschern zuzusprechen. Diese verzeichneten dadurch zuweilen gewaltige Gebiets- und Vermögenszuwächse. Im Gegenzug zur Säkularisation wurden die Fürsten zum Unterhalt und zur Finanzierung der nun mittellos gewordenen ehemaligen Reichskirche angehalten. §35 des Reichsdeputationshauptschluss legte fest:

»Alle Güter der fundierten Stifter, Abteyen und Klöster [...], deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beybehalten werden, und die Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit, nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.«<sup>14</sup>

Über diesen zitierten Paragraphen und seine Bedeutung für die verfassungsrechtliche Verpflichtung gegenüber den Kirchen wurde viel geschrieben. Für die Zeitgenossen war die klar geäußerte Pflicht zu Pensionszahlungen sicher von gesteigerter Relevanz, jedoch erlosch ihre rechtliche Bedeutung früh mit dem Tod der Unterhaltsempfänger.<sup>15</sup> Von größerem Nachhall ist der Umstand, dass der Paragraph die Finanzierung von »Gottesdienst, Unterrichts- und anderen gemeinnützigen Anstalten« durch die Landesherrn statuierte – was die Kirche mehr oder minder in die Hände der Fürsten legte. Viele dieser Fürsten setzten unmittelbar nach Inkrafttreten des Reichsdeputationshauptschluss den Startpunkt für bis heute andauernde Zahlungen an die säkularisierte Kirche: Mächtige Fürstentümer wie Bayern, Preußen oder Württemberg verwiesen auf ihre festgeschriebene Verpflichtung zum Unterhalt der Kirchen.<sup>16</sup>

Schlussendlich wurden über 10.000 km<sup>2</sup> Land mit mehr als drei Millionen Bewohner\*innen durch den Reichsdeputationshauptschluss säkularisiert und fielen damit unter weltliche Herrschaft.<sup>17</sup> Napoleon hatte seine Vision eines neuen Europas in Regensburg rechtlich festschreiben lassen, welcher er bereits in Lunéville und besonders im Frieden von Campo Formio Vorschub geleistet hatte. Zentral für die Interessen Napoleons war dabei zunächst das linke Rheinufer, später ging es ihm aber auch um die Sicherung des französischen Herrschaftsge-

---

<sup>12</sup> Planert 2021, S. 145.

<sup>13</sup> Zur Rolle von Mainz vgl. Walther, Gerrit, Das Ende: Die Säkularisation von 1802/03, in: Die Geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, hg. von Andermann, Kurt (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 4), Epfendorf 2004, S. 170f.

<sup>14</sup> Hufeld 2003, S. 100.

<sup>15</sup> Vgl. Knecht 2007, S. 66.

<sup>16</sup> Vgl. Ebd. S. 75.

<sup>17</sup> Vgl. Ebd. S. 54.

biets und die damit verbundene Reform der sperrigen und schwerfälligen Strukturen des fast 1000 Jahre währenden Alten Reichs – das nunmehr seinem Ende entgegenkaumelte: Am 6. August 1806 legte Franz II die Kaiserkrone nieder und spielte damit den Schlussakkord der langen Geschichte des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation.

Die Säkularisation gereichte dem Pragmatiker Napoleon also wohl als Mittel zum Zweck für die Entschädigung der linksrheinischen Fürsten – die weitreichenden Folgen dieser Säkularisation lassen sich in Deutschland allerdings bis heute nachvollziehen.

### **Staatsleistungen als Relikt aus napoleonischer Zeit**

Als Ursprung der modernen Staatsleistungen in Deutschland gilt bis heute »die mit der Säkularisation des Kirchengutes durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 begründete Entschädigungspflicht des deutschen Staates.«<sup>18</sup>

Gewiss, die durch Napoleon vorgenommene Umstrukturierung der europäischen Landkarte wurde mit dem Wiener Kongress ab 1815 zu weiten Teilen zurückgenommen und Frankreich wieder in die Grenzen von 1792 gezwungen. Doch die Säkularisation des Kirchenbesitzes wurde von den Herren an den Verhandlungstischen eben nicht revidiert – und damit auch nicht die Zahlungen an die Kirchen. Im Gegenteil: Der Reichsdeputationshauptschluss überdauerte den Wiener Kongress, denn die Staaten des Deutschen Bundes führten seinen Auftrag weiter aus.<sup>19</sup> Ein prominentes Beispiel für die Fixierung der Staatsleistungen auf Landesebene liefert etwa das Bayerische Konkordat aus dem Jahr 1817, das die (staatliche) Besoldung der Kleriker im Detail reglementierte.<sup>20</sup> Solche Konkordate legten den rechtlichen Grundstein für die bis heute andauernden Staatsleistungen, indem sie den Reichsdeputationshauptschluss gleichzeitig fortführten und rechtlich ablösten.<sup>21</sup>

Seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 steht jedoch das Ende der Staatsleistungen in Aussicht. Artikel 138 statuierte: »Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst.«<sup>22</sup>

---

<sup>18</sup> Mikat, Paul, §29. Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hg. von Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen, Berlin/New York 1994, S. 1452.

<sup>19</sup> Vgl. Opris, Robert Catalin, Sind die historischen Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV heutzutage noch rechtmäßig?, Tübingen 2013, S. 16f.

<sup>20</sup> Relevant ist insbesondere Artikel IV des Konkordats, da er die Höhe der Dotationen festschreibt.

<sup>21</sup> Vgl. Opris 2013, S. 17f.

<sup>22</sup> Art. 138 WRV, in: Arndt, Ernst M. (Ed.), Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin/Boston 2020, S. 361.

Offenbar war man über 100 Jahre nach dem Reichsdeputationshauptschluss der Ansicht, dass der Rechtsanspruch der Kirchen seit 1803 allmählich vergolten sei. Der entsprechende Artikel der Weimarer Verfassung wurde 1949 auch in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland überführt – doch abgelöst wurden die Staatsleistungen, die ihren Ursprung im von Napoleon initiierten Reichsdeputationshauptschluss haben, trotz des entsprechenden Verfassungseintrags bis zum heutigen Tage nicht.

Der Reichsdeputationshauptschluss markierte somit das – bekanntlich nur kurzwährende, zwischenzeitliche – Ende eines Jahrzehnts kriegerischer Auseinandersetzungen auf dem europäischen Kontinent. Er institutionalisierte die im Frieden von Campo Formio bereits ratifizierten Beschlüsse einer französischen Gebietsannexion auf linker Rheinseite und die damit einhergehende Notwendigkeit einer Entschädigung jener Fürsten, welche infolge dieser territorialen Umwälzungen Gebietsverluste verzeichneten. Entschädigt wurden diese Fürsten durch die im Reichsdeputationshauptschluss festgeschriebene Säkularisation von geistlichen Territorien und der Mediatisierung insbesondere der Reichsstädte.

Das treibende Moment hinter dieser Zäsur war Napoleon Bonaparte, der noch als General der Italienarmee den Grundstein für die folgenden Verträge und Gesetze zementiert hatte und sich später, als erster Konsul bzw. ab 1804 als Kaiser der Franzosen, der Umgestaltung Europas annahm. Dieses Vermächtnis Napoleons entpuppt sich als durchaus weitreichend und prägt die deutsche Fiskalpolitik bis heute.

### **Wie Napoleon bis heute für Furore sorgt**

Über 200 Jahre nach dem Tode Napoleon Bonapartes hallen die Auswirkungen seines Handelns nämlich noch immer nach. Die Summe der Staatsleistungen, die die Bundesländer im Jahr 2020 aus Steuergeldern an die Kirchen bezahlten, belief sich insgesamt auf etwa 548 Millionen Euro.<sup>23</sup> Ein Antrag, der die Gesamtsumme aller Staatsleistungen seit dem Reichsdeputationshauptschluss evaluieren wollte, wurde im März 2017 von der großen Koalition abgelehnt – wengleich die SPD sich durchaus optimistisch zeigte, »dass man keine weiteren 214 Jahre brauchen werde, um eine einvernehmliche Lösung für die Staatsleistungen zu erzielen.«<sup>24</sup>

Immerhin weitere vier Jahre blieb die Debatte jedoch bestehen, bis jener eingangs erwähnte Gesetzesentwurf vorgelegt wurde. Am 6. Mai 2021, exakt 200 Jahre und einen Tag nach dem

---

<sup>23</sup> Deutscher Bundestag 2020.

<sup>24</sup> Horb, Margaret/Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11428, Beschlussempfehlung und Bericht, Berlin 2017, online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/114/1811428.pdf> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

Tod Napoleons, erörterte Christine Buchholz von der Partei Die Linke im Deutschen Bundestag den gemeinsamen Entwurf zur Ablösung der historischen Staatsleistungen:

»Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der von FDP, Grünen und uns Linken gemeinsam eingebrachte Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen an die großen Kirchen ist der erste fraktionsübergreifende Gesetzentwurf, der den bis heute gültigen Verfassungsauftrag aus der Weimarer Reichsverfassung zur Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen umsetzt. Vor über 200 Jahren wurde Kirchenbesitz enteignet. Seitdem zahlt der Staat Jahr für Jahr entsprechend des kirchlichen Entschädigungsanspruchs. [...] Wir wollen das beenden.«<sup>25</sup>

Das Thema erfreute sich einer gewaltigen medialen Aufmerksamkeit, doch schlussendlich wurde der Antrag abgelehnt – auch, weil über Höhe und Modalitäten der Ablöse Unklarheit herrscht. Fraktionsübergreifend positiv äußerte man sich in dieser denkwürdigen Bundestagsitzung allerdings über die erneute Aufnahme der Debatte: Philipp Amthor (CDU) stellte eine Umsetzung des Verfassungsauftrags für die nächste Legislaturperiode in Aussicht, auch Lars Castellucci (SPD) verwies auf die kommende Wahl. Interessanterweise taucht ausgerechnet die Ablösung der Staatsleistungen weder im Wahlprogramm der CDU noch in dem der SPD auf – anders als in jenen der FDP, der Grünen und der Linken.<sup>26</sup>

Die Frage, wie lange dieses über 200 Jahre alte Vermächtnis Napoleons in Deutschland noch für öffentliche Debatte und Furore sorgen wird, entscheidet sich also möglicherweise mit der anstehenden Bundestagswahl 2021.

Das letzte Wort in dieser Sache dürfte jedenfalls noch lange nicht gesprochen sein.

---

<sup>25</sup> Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/227, stenographischer Bericht, Berlin 2021, S. 29006 C, online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19227.pdf#P.29006> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

<sup>26</sup> Die AfD kommt ebenfalls nicht darauf zu sprechen, sie sieht lediglich eine Beschneidung des Kirchenasylrechts vor.



## Quellen und Literatur

Arndt, Ernst M. (Ed.), Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin/Boston 2020.

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/19273, Entwurf eines Grundsatzgesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen, Berlin 2020, online abrufbar:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/192/1919273.pdf> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 19/227, stenographischer Bericht, Berlin 2021, S. 29006 C, online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19227.pdf#P.29006> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

Gueniffey, Patrice, Bonaparte. 1769-1802, Berlin 2017.

Horb, Margaret/Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11428, Beschlussempfehlung und Bericht, Berlin 2017, online abrufbar: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/114/1811428.pdf> (Letzter Aufruf: 31.08.2021).

Hufeld, Ulrich (Hrsg.), Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803. Eine Dokumentation zum Untergang des alten Reiches, Köln/Weimar/Wien 2003.

Knecht, Ingo, Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Rechtmäßigkeit, Rechtswirksamkeit und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Schriften zur Verfassungsgeschichte, Bd. 77), Berlin 2007.

Mikat, Paul, §29. Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, hg. von Benda, Ernst/Maihofer, Werner/Vogel, Hans-Jochen, Berlin/New York 1994.

Müller, Winfried, Säkularisationen vor der Säkularisation von 1803. Zum Umgang mit dem Kirchengut im Alten Reich, in: 200 Jahre Reichsdeputationshauptschluß. Säkularisation, Mediatisierung und Modernisierung zwischen Altem Reich und neuer Staatlichkeit (Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 19), hg. von Klüeting, Harm, Münster 2005, S. 67-86.

Opris, Robert Catalin, Sind die historischen Staatsleistungen an die Religionsgemeinschaften i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV heutzutage noch rechtmäßig?, Tübingen 2013.

Planert, Ute, Napoleons Welt. Ein Zeitalter in Bildern, Darmstadt 2021.

Salewski, Michael, Vom Westfälischen Frieden zum Wiener Kongreß (Deutschland in Europa, Bd. 3), hg. von Landeszentrale für politische Bildung Schleswig-Holstein, Kiel 1990.

Soboul, Albert, Die Große Französische Revolution. Ein Abriß ihrer Geschichte (1789-1799), Frankfurt am Main 1988.

Struck, Bernhard/Gantet, Claire, Revolution, Krieg und Verflechtung 1789-1815 (Deutsch-Französische Geschichte, Bd. 5), Darmstadt 2008.

Walther, Gerrit, Das Ende: Die Säkularisation von 1802/03, in: Die Geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches. Versuch einer Bilanz, hg. von Andermann, Kurt (Kraichtaler Kolloquien, Bd. 4), Epfendorf 2004.